

SMAK CESFG

Schweizerische Mittelschulämterkonferenz

Conférence suisse des services de l'enseignement secondaire II formation générale

Eine Fachkonferenz

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Une conférence spécialisée

de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

BESTEHENS NORMEN: KANTONALE REGELUNGEN ZUR PROMOTION AN DEN GYMNASIEN UND ZUM BESTEHEN DER MATUR

Bericht der SMAK zuhanden des EDK-Vorstandes

3. November 2016

252.11-7 / ML/mh

Inhalt

1 Ausgangslage	3
2 Aktuell gültige Bestehensnormen	4
2.1 Die Regel nach MAR/MAV	4
2.2 Bestimmungen der Kantone	4
3 Varianten von Bestehensnormen	5
3.1 Meistgenannte Varianten	5
3.2 Vergleich mit revidierten Normen	5
4 Ziele einer möglichen Anpassung der Bestehensnormen	7
5 Fazit	8
Anhang: Tabellarische Auswertung der Umfrage bei den SMAK-Mitgliedern	9

1 Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Plenarversammlung EDK vom 17. März 2016 konnte im gemeinsamen Projekt mit dem Bund „Gymnasiale Maturität – Langfristige Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs“ ein wichtiger Meilenstein gesetzt werden: Die fünf 2012 in Auftrag gegebenen Teilprojekte wurden abgeschlossen und es wurde über die Folgemaassnahmen entschieden.

Im Rahmen der Anhörung zu Teilprojekt 1 „Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und Erstsprache“ wurde von acht Kantonen (AG, BL, FR, NE, NW, SH, UR, ZG) angeregt, die Bestehensnormen betreffend die Gymnasiale Maturität zu überprüfen und allenfalls anzupassen. In seinem Schreiben vom 21. Dezember 2015 verlangt auch Bundesrat Johann Schneider-Ammann eine Diskussion der Bestehensnormen – auch im Zusammenhang mit den basalen fachlichen Kompetenzen. Zitat aus der Stellungnahme des SBFi:

*„3. Bestehensregeln für das **Maturitätszeugnis***

Mehrere Stimmen stören sich daran, dass schlechte Noten in Mathematik oder in der Erstsprache trotz dem Grundsatz der doppelten Kompensation in der grossen Anzahl Noten «ertränkt» werden können.

Verschiedene Akteure schlagen derzeit folgende Massnahmen vor:

- *Doppelte Gewichtung der Note in Mathematik und der Erstsprache*
- *Regel der 19 Punkte (die Summe der 5 schlechtesten Note muss mindestens 19 betragen)*
- *Regel der 8 Punkte (die Summe der Noten in Mathematik und der Erstsprache muss mindestens 8 betragen)*
- *Aufhebung der Möglichkeit, ungenügende Noten in Mathematik und in der Erstsprache zu kompensieren. Die Lernenden müssen mit dem Maturitätszeugnis die allgemeine Studierfähigkeit erlangen. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 MAV/MAR ist es das Ziel der Maturitätsschulen, Schülerinnen und Schülern «grundlegende Kenntnisse zu vermitteln sowie ihre geistige Offenheit und die Fähigkeit zum selbständigen Urteilen zu fördern.»*

Das WBF ist der Ansicht, dass die Bedingungen zum Bestehen des Maturitätszeugnisses jetzt überprüft werden sollten. Das WBF verlangt, in Zusammenarbeit mit der EDK ein Revisionsverfahren zur MAV/MAR zu eröffnen. *„Es sind insbesondere selektivere Kriterien (vor allem in Mathematik, im Rahmen einer Verstärkung der MINT, und in der Erstsprache) gefordert. Allgemein müssen die Regeln dahingehend abgeändert werden, dass es schwieriger ist, Lücken in den wichtigsten Fächern zu kompensieren.“*

Ferner verlangt Bundesrat Schneider-Ammann, es müsse ins MAR aufgenommen werden, *„dass die Kantone dafür sorgen, dass alle Lernenden im Bereich der basalen Kompetenzen ein ausreichendes Niveau erlangen“.*

In der Anhörung zum Teilprojekt 1 „Basale fachliche Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Erstsprache und Mathematik“ taucht auch von anderer Seite verschiedene Male die Prüfung der Bestehensnormen als vorzuschlagende Massnahme auf. Für economiesuisse ist eine Überprüfung bzw. Revision der Bestehensnormen nach MAR Art. 16 angezeigt; der VSG, die Deutschschweizerische Mathematik-Kommission und die Schweizerische Mathematische Gesellschaft haben die Einführung der 19-Punkte-Regel vorgebracht. Der LCH-Präsident, Beat Zemp, äusserte sich verschiedene Male, zuletzt in der EDK-Jahresversammlung 2015, eindeutig für die Verschärfung der Bestehensnormen.

2 Aktuell gültige Bestehensnormen

2.1 Die Regel nach MAR/MAV

Die aktuell gültige Regelung nach Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 lautet:

Art. 15 Maturitätsnoten und Bewertung der Maturaarbeit

¹Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

1. in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr und der Leistungen an der Maturitätsprüfung;
2. in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist;
3. in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.

²Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt.

Art. 16 Bestehensnormen

¹Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

²Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Artikel 9 Absatz 1:

1. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
2. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

³Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

2.2 Bestimmungen der Kantone

Die SMAK führte im Frühjahr 2016 eine Umfrage bei ihren Mitgliedern durch, welche kantonalen Regelungen in Kraft sind, und welche Erfahrungen die Kantone damit machen. Alle kantonalen Mittelschulämter haben geantwortet. Eine Tabelle mit sämtlichen Antworten findet sich im Anhang dieses Berichts.

Die Fragen an die Mittelschulämter lauteten:

- Welche Regelungen gelten für die Promotion und das Bestehen der Matur?
(MAR oder noch andere?)
- Sind die Bestehensnormen zurzeit in Diskussion? Wenn ja, welches sind die Gründe dafür?
- Welche Erfahrungen macht der Kanton mit der Anwendung des MAR?
- Welche Erfahrungen macht der Kanton mit allfälligen zusätzlichen Kriterien nebst MAR?
(Vor- und Nachteile wie z.B. höhere Durchfallquoten, bessere Leistungen in gewissen Fächern, etc.)
- Falls dies ausgewertet wird: Welche Bestimmungen bereiten den Lernenden am meisten Mühe?
- Weitere Bemerkungen

Die meisten Kantone wenden nur die Bestehensnormen des MAR an. Die Erfahrungen mit den MAR-Regeln werden grundsätzlich als zufriedenstellend bis positiv beurteilt. Es gibt aber keine förmlichen Auswertungen. Nur in wenigen Kantonen gibt es Diskussionen um die bestehenden Bestimmungen. Zusätzliche Bestehensnormen zum MAR wenden an: Die Kantone Freiburg, Graubünden, Luzern, Neuenburg und Wallis sowie das Fürstentum Liechtenstein. Auch sie sind mit ihren Regelungen zufrieden. Etliche Bemerkungen betreffen die jährlichen Promotionsregeln. Diese werden von vielen Kantonen zur frühen Selektion genutzt, um spätere Misserfolge zu mindern.

Es gibt nur wenige Auswertungen dazu, welche Bestimmungen den Lernenden am meisten Mühe bereiten. Fürs Scheitern sind meist die Kompensationsnormen verantwortlich, und nicht die Anzahl ungenügender Noten. Also: Die „teilseitig“ sehr guten Schülerinnen und Schüler werden damit eher behindert – die Normen zielen eher auf eine Nivellierung zwischen den Fächern.

3 Varianten von Bestehensnormen

3.1 Meistgenannte Varianten

Im Folgenden werden die fünf Varianten an Bestehensnormen aufgelistet, die in der Anhörung zu Teilprojekt 1 sowie in der Umfrage der SMAK vom Frühjahr 2016 am öftesten genannt wurden.

Variante 1: Doppelte Gewichtung von Erstsprache und Mathematik

Das bedeutet, dass die ungenügenden Noten in Erstsprache und Mathematik vierfach kompensiert werden müssten

Variante 2: 19-Punkte-Regel

Die Summe der fünf schlechtesten Noten muss mindestens 19 betragen.

Variante 3: 8-Punkte-Regel für Erstsprache und Mathematik

Die Summe der Noten aus Erstsprache und Mathematik muss mindestens 8 betragen.

Variante 4: 16-Punkte-Regel

Die Summe der Noten aus Erstsprache, Durchschnitt Zweit- und Drittsprache, Mathematik und Schwerpunktfach muss mindestens 16 betragen.

Variante 5: Aufhebung der Möglichkeit zur Kompensation ungenügender Noten in Erstsprache und Mathematik

3.2 Vergleich mit revidierten Normen

Im Zusammenhang mit der Forderung nach strengeren Bestehensnormen wird zuweilen auch argumentiert, dass die Kompensation ungenügender Mathematiknoten seit der „kleinen MAR-Revision“ von 2007 leichter geworden sei, weil damals die Zahl der Maturnoten von 9 auf 13 erhöht wurde und damit die einzelne Fachnote ein tieferes Gewicht erhalten habe. Dahinter steht die Annahme, dass es sich bei den zusätzlichen vier Maturnoten um solche handelt, bei denen gute Noten leichter zu erwerben sind als in den anderen Fächern und damit auch die Kompensation leichter falle.

Geändert wurde 2007 folgendes:

- Aus „Geistes- und Sozialwissenschaften“ wurden Geschichte und Geographie (also 1 Note zusätzlich).
- Aus „Naturwissenschaften“ wurden Biologie, Chemie und Physik (also 2 Noten zusätzlich).
- Bei der vierten zusätzlichen Note handelt es sich um jene für die Maturaarbeit.

Der Anteil der einzelnen Note am Gesamtergebnis der Matura hat also rechnerisch von 1/9 auf 1/13 abgenommen. Aber die Aufspaltung der Sammelnoten in Einzelnoten ist nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine Erleichterung. Hier könnte auch eine zusätzliche Erschwernis stattfinden, wenn man z.B. ungenügende Noten in den naturwissenschaftlichen Fächern kompensieren muss. Und ungenügende Noten haben ohnehin ein doppeltes Gewicht, weil sie doppelt kompensiert werden müssen.

Es mag zudem sein, dass man mit viel Fleiss und ohne „genial“ zu sein, eine gute Note in der Maturarbeit erreichen kann. Dies ist allerdings nicht unbedingt negativ zu werten.

Häufig erfolgt der Vergleich auch mit der MAV 68, deren Bestehensbedingungen angeblich strenger als beide Varianten des MAR (1995 und 2007) gewesen seien. Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung von MAV 68, MAR 1995 und MAR 2007:

Vergleichselement	MAV 68	MAR 1995	MAR 2007
Anzahl Prüfungsfächer an Matura	mindestens fünf	mindestens fünf	mindestens fünf
Prüfungsfächer und Format: mündlich (m), schriftlich (s)	Muttersprache, zweite Landessprache und Mathematik s und m; Typenfach m und s; 5. Prüfungsfach aus typenspezifischer Liste m oder s	Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik, Schwerpunktfach und ein beliebiges weiteres Fach, alle s, zusätzlich m möglich	Erstsprache, zweite Landessprache, Mathematik, Schwerpunktfach und ein beliebiges weiteres Fach, alle s, zusätzlich m möglich
Anzahl Maturanoten	11	9 (Kombifächer: Naturwissenschaften = Bio, Chemie, Physik, Geistes- und Sozialwissenschaften = Geschichte und Geografie; Maturarbeit zählt nur als Zulassung zur Matur)	13 (Grundlagenfächer überwiegend gleich wie MAV 68; im Vergleich zu Typenfächer breitere Wahl an Schwerpunktfächern; zusätzlich Ergänzungsfach und Maturaarbeit)
Gewichtung	4 Noten mit doppeltem Gewicht (Muttersprache, zweite Landessprache, Typenfach, Mathematik; bei Typus A Muttersprache, Griechisch, Latein, Mathematik)		doppelte Gewichtung, sobald ungenügend
Bestehensbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - höchstens 4 Noten unter 4 - Summe der Abweichungen von 4 nach unten höchstens 3 - mindestens 60 Punkte (Notenmittel mindestens 4) - keine Note unter 2 	<ul style="list-style-type: none"> - höchstens 3 Noten unter 4 - doppelte Kompensation von Noten unter 4 	<ul style="list-style-type: none"> - höchstens 4 Noten unter 4 - doppelte Kompensation von Noten unter 4

In der folgenden Tabelle werden jene Änderungen aufgeführt, die sich erleichternd oder verschärfend auf die Bestehensbedingungen auswirken dürften:

Änderung	Erleichterung (E) oder Verschärfung (V) ?
mögliche Tiefstnote früher: 2; mögliche Tiefstnote heute: 1	man kann sich z. B. in Mathematik auch die Note 1 leisten → E
doppelte Gewichtung nur noch sobald die Note ungenügend ist, gilt aber für alle Fächer	nicht nur die vier im MAV 68 bestimmten, sondern alle und damit auch sogenannte „leichte“ Fächer haben doppeltes Gewicht, sobald sie ungenügend sind → V
die Summe der Abweichungen nach unten ist nicht mehr auf 3 Notenpunkte begrenzt	es sind mehr „Negativpunkte“ möglich (→ E), aber „Negativpunkte“ müssen doppelt kompensiert werden (→ V)
Anzahl Maturanoten früher: 11, heute 13	es sind zwei in der Einschätzung vieler Akteure „leichte“ Noten dazugekommen: Ergänzungsfach und Maturaarbeit → E

Als Fazit kann festgehalten werden: Die doppelte Gewichtung der „schwierigen“ Fächer bleibt, sobald sie ungenügend sind, und die doppelte Gewichtung auch aller anderen Fächer, sobald sie ungenügend sind, wirkt verschärfend. Die Erleichterungen des MAR 2007 gegenüber dem MAV 68 können zunächst als Kompensation dieser Verschärfung gesehen werden. Ob die Kompensation sogar überschießt, ist schwierig einzuschätzen. Dazu bräuchte es eine breite Analyse der Maturitätszeugnisse unter der MAV 68 und dem MAR 2007. Falls die Erleichterungen die Verschärfungen tatsächlich übertreffen, könnte über eine Rückgängigmachung der Erleichterungen nachgedacht werden. Dazu würden alternativ oder kombiniert die folgenden gehören: Die Notenuntergrenze wieder auf 2 setzen, Ergänzungsfach und Maturaarbeit als potentielle „leichte“ Kompensationslieferanten für „schwierige“ Fächer als Kompensationsquellen ausschliessen, maximale Notenabweichungen von 4 nach unten auf eine bestimmte Zahl, z. B. 3, begrenzen.

Zum heutigen Zeitpunkt bleiben somit auch die postulierten negativen Auswirkungen der Änderungen der Bestehensbedingungen des MAR 2007 gegen über jenen der MAV 68 sowohl auf das „Abwahlverhalten“ in Mathematik als auch auf die Schwierigkeit der Matura insgesamt spekulativ.

4 Ziele einer möglichen Anpassung der Bestehensnormen

Die Diskussion um eine Anpassung der Bestehensnormen beruht auf dem verbreiteten Eindruck, dass ungenügende Noten in wichtigen Fächern wie Mathematik und Erstsprache zu leicht kompensiert werden könnten. In der Tat hat die Studie EVAMAR II aufgezeigt, dass einem kleinen Anteil von Studienanfängerinnen und -anfängern wichtige Kompetenzen in diesem Bereich fehlen. Im Teilprojekt 1 wurden deshalb die „basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und Erstsprache“ definiert und deren Förderung beschlossen.

Auf das Festlegen basaler fachlicher Kompetenzen in Englisch und Informatik, welche für den Studienerfolg ebenfalls wichtig erscheinen, wurde in einem ersten Schritt verzichtet.

Eine Anpassung der Bestehensnormen wird zurzeit besonders im Zusammenhang mit der Förderung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit gefordert. Eine Verbesserung dieser Kompetenzen in Mathematik und Erstsprache müsste darum das primäre Ziel einer Anpassung der Bestehensnormen sein. Es besteht aber kein zwingender Zusammenhang zwischen Sicherung der basalen fachlichen Kompetenzen und Matura-Noten in Mathematik und Erstsprache.

Die SMAK versteht die basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit primär als Förderinstrument. Ziel der SMAK ist es, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diese Kompetenzen im

Verläufe des Gymnasiums erreichen. Der Nachweis über das Beherrschen der Kompetenzen soll vor der Matura erbracht werden; dies jedoch in Etappen, also dann, wenn ein Fördern noch möglich ist.

Gute Erfahrungen haben bisher besonders jene Kantone gemacht, welche zusätzliche Kriterien für die Jahres- oder Semesterpromotion anwenden. Die SMAK plädiert dafür, schon bei der Promotion anzusetzen anstatt erst bei den Bestehensnormen für die Matura.

Ein weiteres mögliches Ziel einer Anpassung der Bestehensnormen könnte es sein, die Kompensation ungenügender Noten in gewissen Fächern zu erschweren. Eine solche Regelung behindert jedoch teilweise Begabte auf ihrem Weg zum Studium und führt zu einer Nivellierung der Leistungen: Das Engagement in starken Fächern (oft intrinsisch motiviert) wird zugunsten der kritischen (extrinsisch) verlagert. Die aktuelle Kompensationsregelung und -toleranz fördert auch die Exzellenz.

5 Fazit

Bereits heute gibt es einige Vorhaben von EDK und Bund, welche die Verlässlichkeit der Maturität stärken sollen. Die Umsetzung der Empfehlungen der EDK vom 17. März 2016 – vor allem zu den basalen fachlichen Kompetenzen – unterstützt die Schulen in dieser Aufgabe.

Hinzu kommt die mögliche Einführung eines Fachs Informatik am Gymnasium. Die Aufnahme der Informatik, sei es als Grundlagenfach, sei es als obligatorisches Fach (analog Wirtschaft und Recht) ins MAR hat Einfluss auf die Frage der Bestehensnormen, freilich ohne dass jetzt schon die genauen Umstände bekannt wären.

Bei der Diskussion zwischen Bund und Kantonen um eine mögliche Anpassung der Bestehensnormen wären gemäss SMAK folgende Punkte zu beachten:

- Das Fach „Erstsprache“ ist immer aufgeteilt in Sprachunterricht und Literaturunterricht. Eine Note 4 in Erstsprache bedeutet deshalb noch lange nicht, dass man die Sprache an und für sich genügend beherrscht.
- Nicht alle Inhalte der Mathematik gehören zu den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit. Es fragt sich, ob mit einer höheren Gewichtung der Mathematik als Ganzes den nicht-basalen Inhalten des Fachs nicht eine ungerechtfertigte Wichtigkeit zugemessen würde.
- Die Verbindung der Matura-Noten mit der Sicherung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit ist nicht zwingend gegeben.
- Das Verhältnis von Erfolg und Misserfolg bei der Maturprüfung wird nicht allein durch die Bestehensnormen bestimmt. Die Norm-SETZUNG ist das eine, die Norm-ERFÜLLUNG das andere. Geltung und Wirkung einer Norm sind nicht immer identisch. „Das System“ kann reagieren. Verschiedene Faktoren spielen eine Rolle: Die Erwartungen und der Druck der verschiedenen Anspruchsgruppen (gesellschaftliche Usancen und Muster, Bedürfnisse der Schulen, Bedürfnisse der Hochschulen).
- Ausgeglichenheit vs. Exzellenz: Jemand der in Sprachen schlecht ist, ist vielleicht in Musik glänzend. Sie oder er soll studieren können. Die aktuelle Kompensationsregelung und -toleranz fördert auch die Exzellenz.

Eine Änderung der Bestehensnormen wird primär mit dem Ziel gefordert, dass sämtliche Maturandinnen und Maturanden über die basalen fachlichen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und Erstsprache verfügen sollen. Die SMAK identifiziert sich mit dem Ziel, dass der Nachweis über das Beherrschen der basalen Kompetenzen vor der Matura erbracht werden soll. Sie plädiert dafür, bei der Jahrespromotion anzusetzen: Zu diesem Zeitpunkt ist eine Förderung noch möglich, und allfällige Misserfolge werden nicht ins Abschlussjahr hinausgeschoben.

Anhang : Tabellarische Auswertung der Umfrage bei den SMAK-Mitgliedern

Kt.	Geltende Bestimmungen	Bestehensnormen in Diskussion? Weshalb? <i>Discussion en cours sur les critères de réussite?</i> <i>Pour quelle raison ?</i>	Erfahrungen mit Anwendung des MAR; Vor- und Nachteile <i>Expériences en relation avec l'application du RRM; Avantages et inconvénients</i>	Erfahrungen mit zusätzlichen Bestimmungen; Vor- und Nachteile <i>Expériences en relation avec des dispositions supplémentaires; Avantages et inconvénients</i>	Bemerkungen Remarques
AG	Promotion innerhalb des Bildungsgangs entspricht MAR. Promotion an der Maturitätsprüfung entspricht MAR; promotionsrelevant sind 13 Fächer und die Maturarbeit. Probezeit: halbjährig	Nein.	Zu den Bestehensnormen und der Gleichwertigkeit der Fächer: Die Bestehensnormen sind streng, aber sinnvoll und gerecht. Die Noten als Zahlenwerte sind keine Garantie für die Erreichung der Ziele des MAR \$5. Die Gleichwertigkeit aller Fächer hat aber zu einer wohltuenden Gesprächskultur an Promotionskonferenzen beigetragen. Es gibt nicht mehr ein oder mehrere Fächer, die sich überschätzen oder zu wichtig nehmen, weil sie mehr zählen als andere. <u>Zur doppelten Kompensation:</u> Die Notwendigkeit der doppelten Kompensation von Noten unter 4 hat zwar den erwünschten Effekt, dass nicht einfach "nichts" getan wird in gewissen Fächern, weil man einfach kompensieren kann. Es kann aber		Zur Anzahl Maturnoten und den Profilierungsmöglichkeiten für Schüler/-innen: Die an sich erwünschte Erweiterung der zählten Fächer durch die Maturarbeit und auch die Einzelzählung bei Natur- und Geisteswissenschaften hat zur Aufblähung der Anzahl Maturnoten geführt – von 9 auf 13. Dadurch sinkt das Gewicht der einzelnen Noten – vor allem bei den Kernfächern Muttersprache und Mathematik wirkt sich das aus. Diese Noten könnten

			<p>Schüler/-innen mit gewissen Teilleistungsschwächen vor grosse Probleme stellen: Wenn 3 Sprachen für die Matur zählen, kann es knapp werden, weil sich bei allen die Legasthenie ganz gravierend auswirkt. <u>Zu den Defiziten in Deutsch und Mathematik:</u> Allfällige Defizite in einem Fach (Deutsch, Mathematik) müssen intern angegangen werden.</p>		<p>allenfalls doppelt gezählt werden – eine Anforderung von Mindestnote 4 ist aber auf keinen Fall anzustreben. Mit 13 Fächern kann auch ein Maturazeugnis ein profiliertes Bild von einer Schülerin oder einem Schüler ergeben. Wir schätzen solche profilierte Schülerinnen und Schüler, die mit der Note 6 auch eine Note 3 kompensieren mehr als die durchgehende Mittelmässigkeit.</p>
AI	MAR. Es gelten auch für die Promotion die Bestehensnormen für die Matur.	Nein.	<p>Die Erfahrungen sind positiv. Im Kanton Appenzell Innerrhoden schliessen pro Jahr rund 55-60 Maturanden die Ausbildung ab. Wir stellen seit der Einführung des MAR keine besonderen Erfahrungen fest, welche sich im Zusammenhang mit dem MAR zeigen würden.</p>		
AR	MAR. Es gelten auch für die Promotion die Bestehensnormen für die Matur.	Nein.		Keine zusätzlichen Bestimmungen.	

<p>BE</p>	<p>MAR. Es gelten auch für die Promotion die Bestehensnormen für die Matur.</p>	<p>Eine konkrete Diskussion gibt es nicht. Gelegentlich wird (insbesondere seitens der Mathematik) die 19er-Regel diskutiert. Der Fokus, welcher dadurch auf die schlechtesten Noten gelegt wird, ist wohl aber kaum mehrheitsfähig. Als Alternative wird gelegentlich die alte Regel „höchstens zwei Noten unter 3, keine Note unter 2“ in die Diskussion gebracht. Dies hätte in der Diskussion vielleicht grössere Chancen, da es sich nicht um eine zweite Kompensationsregel handelt. Bevor eine Änderung bei den Promotionsbestimmungen vorgenommen wird, werden wir nun sicher die schweizerische Diskussion abwarten.</p>	<p>Die Drop-Out-Quote und die Misserfolgsquote an der Matur zeigen keine Auffälligkeiten und bewegen sich in einem normalen Rahmen. Beklagt wird teilweise die zu einfache Kompensationsmöglichkeit, v.a. in Mathematik. Grösste Schwierigkeit: Keine Auswertung – es dürfte aber die doppelte Kompensation sein.</p>		<p>Grundsätzlich darf man nicht zu grosse Hoffnung in die Änderung von Bestehensnormen haben. Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden dadurch nicht besser – es finden andere Formen der Anpassungen an das System statt. Man darf aber auch nicht aus den Augen verlieren, dass nur eine Minderheit der Schülerinnen und Schüler überhaupt sich in einem Bereich bewegt, bei welchem die Promotionsbestimmungen eine wichtige Rolle spielen.</p>
<p>BL</p>	<p>Regelung für das Bestehen der Matur: MAR. Regelung für die Promotion: In den Zeugnissen während der Ausbildung gilt dieselbe Kompensationsregel wie bei der Maturitätsprüfung (bei maximal drei ungenügenden</p>	<p>Nein.</p>	<p>Es gibt relativ viele Schülerinnen und Schüler, die sich von einem Fach „verabschieden“ und keine Anstrengungen mehr auf sich nehmen. Mit 13 Noten lassen sich</p>		

	Noten).		Ausreisser halt leicht kompensieren. Davon betroffen sind vor allem Mathematik und Französisch.		
BS	MAR	Nein.	Das MAR hat sich etabliert, die Trennung der Sammelfächer im Rahmen einer kleineren Revision vor einigen Jahren war ein guter Schritt. Grösste Schwierigkeit: Die Bestimmung, dass ungenügende Noten in der Notensumme doppelt kompensiert werden müssen, daran scheitern mehr Jugendliche als an der Vorgabe der Zahl von ungenügenden Noten.		
FL	<ul style="list-style-type: none"> - Doppelzählung für die Berechnung des Durchschnittes und zwar in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch und im Profiffach (=Schwerpunktfach). - Es dürfen maximal 2.5 Minuspunkte in maximal 4 Fächern erreicht werden. - Promotionschnitt 4.0 Es sind alle Fächer promotionsrelevant: – ausser bei der Matura: Dort ist das Fach ‚Sport‘ nicht promotionsrelevant. - Kompensationen im Sinne der Doppelzählung der positiven Noten gibt es nicht. <i>Ein Minuspunkt (MP) ist eine Note unter 4. Die Note 3.5 bedeutet 0.5 MP, 3.0 = 1 MP</i> <p>Probezeit: Es gibt ein Provisorium, wenn der Durchschnitt nicht unter 3.9 liegt. Dieses darf maximal zweimal erteilt werden. Wer proviso-</p>	<p>Ist aktuell in Diskussion, weil die Promotion im Rahmen der allg. Betrachtung der vor 15 Jahren reformierten Oberstufe ein Bereich ist, der betrachtet wird.</p> <p>In den letzten Jahren sind die Promotionsbestimmungen im Zusammenhang mit den allg. Anforderungen im Kollegium diskutiert worden.</p>	<p>Unser System ist beim Minimalschnitt von 4.0 und der Maximalzahl von 4 ungenügenden „gleich“ wie das MAR.</p> <p>Die Erfahrungen zeigen, dass eher die Anzahl der ungenügenden Noten und/oder die Anzahl der Minuspunkte relevant sind für ein „Scheitern“ und selten ‚nur‘ der Schnitt.</p>	<p>Grösste Schwierigkeit: Die Beschränkung auf maximal 2.5 Minuspunkte stellt für einige Schüler eine Hürde dar – insbesondere, wenn sie in einem oder mehreren Fächern relativ schlecht sind (Note 3.0 oder tiefer).</p>	<p>Es steht zur Diskussion, ist aber im Moment noch nicht entschieden, ob das Liechtensteinsche Gymnasium die in der MAR vorgesehene Doppelkompensation der negativen Noten oder sogar die 19-Punkte-Regel (SO) übernehmen will. Das hängt auch vom Entwicklungsprozess ab, der zurzeit läuft.</p>

	<p>risch in die nächste Klasse versetzt wurde, muss definitiv ins zweite Semester promoviert werden. Ansonsten wird er/sie zurückversetzt.</p>			
<p>FR</p>	<p>Règlement sur les études gymnasiales (REG) / Règlement concernant les examens de maturité gymnasiale (REMG) REG Art. 16: Conditions de promotion : ¹ [...] en fin de 1ère et de 2ème année [...] : a) la moyenne générale de toutes les branches est de 4,00 au minimum ; b) la moyenne des résultats obtenus en langue I, langue II et mathématiques est de 4,00 au minimum ; c) l'élève n'a pas, dans l'ensemble des notes comptant pour la moyenne générale, plus de quatre notes inférieures à 4 ; d) l'élève n'a pas, dans l'ensemble des notes comptant pour la moyenne générale, une note inférieure à 2. [...]] ³ [...] en fin de 3ème année [...] : a) le double de la somme de tous les écarts vers le bas par rapport à la note 4 n'est pas supérieur à la somme simple de tous les écarts vers le haut par rapport à cette même note (principe de la double compensation) ; [b], c) et d) idem al. 1]</p> <p>REMG Art. 38: Critères de réussite : Le certificat de maturité gymnasiale est obtenu : a) [...] (principe de la double compensation); b) si, pour l'ensemble des quatorze disciplines de maturité, il n'y a pas plus de quatre notes inférieures à 4 et pas de note inférieure à 2 ;</p>	<p>Non, il n'y a pas de discussion actuellement sur ce sujet.</p>	<p>Les conditions actuelles de notre canton donnent satisfaction. Le fait d'ajouter au RRM une moyenne minimale dans 3, resp. 4 branches (L 1, L2 et mathématiques en 1e et 2e année ; L 1, L2, mathématiques et option spécifique en 3e et 4e année) a permis d'éviter que des élèves puissent se permettre des résultats très faibles dans ces disciplines. C'est aussi le critère qui a le plus d'effet sur la réussite des élèves. Il permet ainsi le maintien de la qualité de la formation. Le canton de Fribourg connaissait déjà ce critère dans l'ancienne maturité et avait souhaité le conserver. En 3e et 4e année, la double compensation peut susciter des craintes chez certains élèves, mais, en réalité, il est relativement rare qu'un élève soit non promu ou échoue aux examens de maturité uniquement à cause de la double compensation. Dans la grande majorité des cas, la moyenne des 4 branches est le critère déterminant et si l'on ne remplit pas le critère de la double compensation, très souvent la moyenne des 4 branches est aussi insuffisante.</p>	

	<p>c) et si, pour les branches langue I, langue II, mathématiques et option spécifique, une moyenne de 4,00 a été obtenue.</p>		<p>Genève estime comme un inconvénient dans l'application du RRM la possibilité pour les élèves de "faire l'impasse" sur certaines disciplines (importantes en terme d'heures de formation ou de qualité de la formation pour la suite des études au niveau tertiaire) tout en obtenant malgré tout le certificat de maturité gymnasiale.</p>	<p>Genève estime comme un avantage des nouvelles dispositions cantonales entrées en vigueur la nécessité pour les élèves d'investir dans les disciplines fondamentales de la formation gymnasiale à plus forte dotation horaire et importantes pour la suite du cursus de formation et par voie de conséquence pour la qualité du certificat de maturité gymnasiale.</p>	
<p>GE</p>	<p>Le RRM est en vigueur à Genève. Par rapport à l'article 16, des conditions supplémentaires sont appliquées à Genève telles que définies dans le règlement du Collège de Genève. Pour la promotion de 1re en 2e, de 2e en 3e et de 3e en 4e : 1 est promu l'élève qui obtient la note annuelle de 4,0 au moins pour chacune des disciplines d'enseignement suivies. 2 est promu par tolérance l'élève dont les résultats satisfont aux conditions suivantes : a) la moyenne générale est égale ou supérieure à 4,0; b) la somme des écarts à 4,0 des notes insuffisantes (au maximum 3 notes) ne dépasse pas 1,0. Pour la promotion par tolérance de 2e en 3e et de 3e en 4e s'ajoutent les conditions supplémentaires suivantes : 1 en option spécifique, la note est égale ou supérieure à 4,0 2 un total minimal de 16 est obtenu pour les disciplines suivantes : français, moyenne entre langue 2 et langue 3, mathématiques et option spécifique ; Les conditions supplémentaires suivantes s'appliquent pour l'obtention du certificat de maturité : 1 le certificat est obtenu si pour l'ensemble des 14 notes de maturité 2 un total minimal de 16 est obtenu pour les</p>				

	<p>disciplines suivantes : français, moyenne entre langue 2 et langue 3, mathématiques et option spécifique; 3 le certificat est délivré avec mention si la moyenne générale est égale ou supérieure à 5,0; L'art. 16,3 du RRM est précisé de la manière suivante : le candidat auquel le certificat a été refusé en application du règlement a le droit de se présenter une seconde fois à condition qu'il refasse l'année terminale avec toutes ses exigences.</p>				
<p>GL</p>	<p>MAR. Es gelten auch für die Promotion die Bestehensnormen für die Matur.</p>				
<p>GR</p>	<p>vgl. Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) Regelungen für die Promotion Art. 10: [...] Die Promotionsnote pro Fach wird als nicht gerundeter Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet. Art. 10a: In der Abschlussklasse werden im zweiten Zeugnis Prüfungsleistungen externer Sprachzertifikate zu 50 Prozent in die Note des entsprechenden Sprachfaches eingerechnet. Das Amt erlässt Vorgaben für die Umrechnung der Bewertung der externen Zertifikatsleistungen in eine Note (geltende Regelung: Die Schülerschaft der Abschlussklasse muss im Fach Englisch eine externe Sprachzertifikatsprüfung auf Niveau C1 gemäss GER absolvieren.) Art. 11: Promotionsfächer sind die Grundlagenschwerpunkt und Ergänzungsfächer. Weitere Promotionsfächer sind Turnen und Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht,</p>	<p>Nein</p>	<p>keine Besonderheiten</p>	<p>Per 1. August 2015 wurde lit. c von Art. 12 Abs. 1 GymV neu eingeführt. Dieser besagt, dass für die Erreichung der Promotion keine Note den Wert 2.5 unterschreiten darf. Mit dieser zusätzlichen Bestimmung soll der allgemeinbildende Aspekt des Gymnasiums gefördert werden (alle Fächer sind gleichwertig). Zudem soll mit dieser Bestimmung dem Minimalismus entgegen gewirkt werden. Über die Auswirkungen der obligatorischen Sprachzertifikatsprüfungen in der Abschlussklasse fehlen bis heute aussagekräftige Erfahrungswerte. Diese</p>	

<p>Einführung in Physik und Chemie sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden. Die Maturarbeit gilt als weiteres Promotionsfach und deren Note wird im zweiten Zeugnis der Abschlussklasse ausgewiesen.</p> <p>Art. 12: Promotionsbedingungen: Die Promotion ist erreicht falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben, - im zweiten Zeugnis in den Promotionsfächern am Untergymnasium nicht mehr als drei Noten, danach nicht mehr als vier Noten, unter 4 vorliegen, - keine Note den Wert 2.5 unterschreitet. <p>Art. 13: Repetition. Bis zur Abschlussklasse ist mit Ausnahme der ersten Gymnasialklasse eine Repetition möglich. Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden. Wer unmittelbar nach der zweiten Sekundarklasse gestützt auf die bestandene Aufnahmeprüfung in die dritte Gymnasialklasse eintritt, kann diese Klasse im Falle einer Nichtpromotion wiederholen, ohne dass dies als Repetition angerechnet wird.</p> <p>Regelung für das Bestehen der Matur</p> <p>Art. 16: Maturarbeit. Die Promotionsnote für die Maturarbeit wird als gewichteter und auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Leistung berechnet. Die schriftliche Leistung wird mit drei Viertel und die mündliche Leistung mit einem Viertel gewichtet.</p>			<p>Neuerung wurde erst auf Beginn des letzten Schuljahres eingeführt.</p> <p>Grösste Schwierigkeit: keine Auswertung</p>	
---	--	--	---	--

	<p>Art. 25: Bestehensnormen. Es gelten die Bestehensnormen des MAR. Art. 27: Wiederholung der Prüfung. Die Maturitätsprüfung kann am Ende des folgenden Schuljahres wiederholt werden. Probezeit: Das Aufnahmeverfahren ins Untergymnasium ist abgeschlossen, wenn am Ende der ersten Gymnasialklasse die Promotion erreicht wird (einjährige Probezeit). Für den Übertritt aus der zweiten Sekundarklasse in die dritte Gymnasialklasse besteht keine Probezeitregelung.</p>				
<p>JU</p>	<p>RRM, avec en sus : pas de note inférieure à 2 et la note d'EPS (Education physique) a le même poids que les autres.</p>	<p>Les conditions de promotion et d'obtention font actuellement l'objet d'une modification, pour les raisons suivantes : les conditions actuelles permettent de réussir avec des résultats en Français, Mathématique et Allemand insuffisants (observation : plus de la moitié des élèves ont au moins une insuffisance dans ces trois disciplines).</p>	<p>Hormis la question des conditions de promotion, les expériences sont plutôt bonnes.</p>	<p>Hormis la question des conditions de promotion et de réussite, les expériences sont plutôt bonnes. Dès la prochaine rentrée scolaire en principe (2016-2017) nous allons modifier les conditions en imposant un « panier de notes » à 16 points (sans double compensation) pour les disciplines Français, Mathématique, Allemand et l'Option spécifique (OS).</p>	
<p>LU</p>	<p>Regelungen für die Promotion Gymnasialverordnung SRL502: § 33 [...] An den Langzeit- und Kurzzeitgymnasien entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres über die Promotion der Lernenden in das nächste Schuljahr. Bei Schuljahrübergreifenden Auszeiten entschei-</p>	<p>Nein.</p>	<p>Die Bestimmungen für die Jahrespromotion sind im Kanton Luzern eher strenger als die Bestehensbestimmungen für die Matura. Insbesondere gibt es keine Kompensationsmöglichkeiten. Die Unterschiede zwischen den Promotionsbestimmungen und den Bestehensbestimmungen für die Matura werden von einzelnen Schulstandorten als Problem wahrgenommen. Die Mehrheit sieht jedoch keine oder</p>		

<p>det die Klassenkonferenz über die Promotion nach der Rückkehr der Lernenden auf der Basis der Noten aus den beiden Teilschuljahren. Lernende werden promoviert, wenn ihr Jahreszeugnis</p> <p>a. einen Durchschnitt gemäss § 34 Absatz 1 von mindestens 4,00 und in den Promotionsfächern gemäss § 34 Absatz 2 höchstens eineinhalb Mangelpunkte oder</p> <p>b. einen Durchschnitt von mindestens 4,30 und höchstens zwei Mangelpunkte aufweist.</p> <p>Von den Bestimmungen über die Wirkung der Einzelnoten können Ausnahmen gemacht werden, wenn schwere gesundheitliche Störungen oder andere triftige Gründe ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern milder beurteilen lassen. [...]</p> <p>Kantonale Zusatzfächer sind Wirtschaft und Recht, Informatik, Turnen und Sport, Religionskunde und Ethik, Latein, Naturlehre, Tasterschreiben, Technisches Gestalten, Hauswirtschaft, die Klassenstunde sowie weitere schulinterne Fächer, die im Rahmen der Wochenstundentafel genehmigt worden sind.</p> <p>Regelung für das Bestehen der Matur</p> <p>Reglement für die Maturitätsprüfungen (SRL 506), das MAR-konform ist:</p> <p>§ 22 [...] Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den 14 Maturitätsfächern gemäss § 7 Unterabsätze a–d je</p> <p>a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und</p> <p>b. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.</p>		<p>wenige Probleme. Vermutlich ist die schulische Beurteilungskultur wichtiger als die Promotionsbestimmungen.</p> <p>Für die Bedeutung der Fächer im Rahmen der gymnasialen Bildung sind die unter kantonaler Hoheit erlassenen Promotionsbestimmungen wichtiger als die Bestehensnormen des MAR. Unter den Luzerner Promotionsbestimmungen ist es kaum möglich, ein Fach (z.B. Mathematik oder Französisch) de facto abzuwählen, da die Gefahr gross wäre, dass die Linite von 1½ Mangelpunkten überschritten und die Jahrespromotion verfehlt würde.</p> <p>Erfahrungsgemäss richten sich die Betroffenen nach den Rahmenbedingungen; somit sind die Erfahrungen gut.</p> <p>Wir stellen keine höheren Durchfallquoten fest; allenfalls etwas bessere Leistungen in den Fächern, die vorher bei MAR1 integriert bewertet wurden (Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften).</p> <p>Grösste Schwierigkeit: Es bestehen keine konkreten Auswertungen.</p>	
--	--	--	--

<p>NE</p>	<p>Dès l'année scolaire 2015-2016, le canton a ajouté des conditions de promotion aux règles de la double compensation prévues dans le RRM pour le passage de 1^{ère} en 2^{ème} et de 2^{ème} en 3^{ème} (panier de disciplines). La promotion est obtenue : 1 Si la somme de 16 points au moins est obtenue en cumulant les notes des branches langue 1, langue 2, mathématiques, et option spécifique; 2 Et si pour l'ensemble des branches de maturité définies à l'article 7: a) le double de la somme de tous les écarts vers le bas par rapport à la note 4 n'est pas supérieur à la somme simple de tous les écarts vers le haut par rapport à cette même note; b) quatre notes au plus sont inférieures à 4; c) aucune note n'est inférieure à 3.</p>	<p>La question d'introduire le panier de discipline dans les critères de réussite de la maturité se pose aussi. Le canton souhaite toutefois pour l'instant mesurer l'évolution du taux de réussite avec la modification uniquement des conditions de promotion de 1^{ère} en 2^{ème} et de 2^{ème} en 3^{ème}.</p>	<p>Les élèves choisissent les disciplines dans lesquelles ils veulent s'investir pour compenser des moyennes insuffisantes. Ils arrivent en 3^{ème} année avec des notes acquises permettant des compensations. Ces choix se font souvent au détriment de domaines importants pour la suite de leurs études tertiaires.</p>	<p>Notre but est de pousser les élèves à ne pas laisser tomber des disciplines essentielles, en compensant leurs "mauvaises" notes par d'autres disciplines et non pas d'augmenter le taux de redoublement. Plus grande difficulté: Nous n'avons pas mené d'évaluation sur ce sujet et ne pouvons nous prononcer à ce stade. Peut-être qu'une nouvelle évaluation nationale pourrait nous donner quelques indications importantes quant aux difficultés rencontrées par les personnes en formation durant leur cursus gymnasial.</p>	<p>Will man das „Abschreiben von Fächern“ verhindern, würde sich die 19-Punkte-Regel anbieten. Insgesamt glauben wir nicht, dass neue Regelungen das System nachhaltig verändern würden, und plädieren für eine Beibehaltung der MAAR-Regelung.</p>
<p>NW</p>	<p>MAR. Es gelten auch für die Promotion die Bestehensnormen für die Matur.</p>	<p>Besondere kantonale Bestimmungen bestehen keine und es sind auch keine in Diskussion.</p>	<p>Unsere Erfahrungen mit der MAAR-Regelung sind grundsätzlich gut. Insbesondere begrüßen wir, dass Schwächen durch Stärken einerseits kompensiert werden können, andererseits aber doppelt kompensiert werden müssen. Aus unserer Sicht sollte keinesfalls wieder auf eine Zusammenfassung von Fächern in Fachbereiche zurückgegriffen werden.</p>		

OW	MAR. Es gelten auch für die Promotion die Bestehensnormen für die Matur.				
SG	MAR	Es besteht ein Pro-jektauftrag zur Überprüfung der Bestehensnormen. Zwei Faktoren haben dazu geführt: Zum einen die EDK-Berichte von Prof. Franz Eberle zu EVAMAR II sowie den basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit in Mathematik und Erstsprache, zum anderen Bestrebungen, das Fach Sport promotionswirksam ins Promotionsreglement aufzunehmen.	Diskutiert wird der Umstand, dass es möglich ist, einzelne Fächer abzuwählen und mit sehr schlechten Leistungen die Matur zu bestehen. Es stehen zusätzliche Bestimmungen zum MAR zur Diskussion.	keine	
SH	MAR. Es gelten auch für die Promotion die Bestehensnormen für die Matur.		Erfahrungen sind gut; gegenüber früher bringt die neue Regelung eine leichte Verschärfung. Grosste Schwierigkeit: Im Fall des Nichtbestehens liegt die Ursache mehrheitlich in Bestimmung MAR Art. 16 Abs. 2 lit. a (doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben).	Keine weiteren Kriterien	

<p>SO</p>	<p>Regelungen für die Promotion: (§ 29 Abs. 1 Reglement über die Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitäts-schulen des Kantons Solothurn vom 30.03.1998; BGS 414.441.5): ¹ Für die Promotion müssen die Noten in den Promotionsfächern nach § 27 folgenden Bedingungen genügen: a) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. b) Die Summe der 5 tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben. c) Die Summe aller Abweichungen von 4 nach unten darf höchstens 2,5 Punkte betragen. Regelungen für das Bestehen der Matur (§ 18 Abs. 1 Reglement über die gymnasialen Maturitätsprüfungen vom 01.07.2013; BGS 414.472): ¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den zwölf Maturitätsfächern und der Maturarbeit a) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden; und b) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.</p>				<p>Die aktuell gültigen Regelungen bezüglich der „Anzahl Prüfungen“ für das Bestehen der Maturitätsprüfung sind umfangreich bzw. im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch; die Diskussion einer Überprüfung ist als Pendeuz aufgenommen.</p>
<p>SZ</p>	<p>Im Kanton Schwyz gilt der gestufte Bildungsweg (Sekundarschule und Kurzzeitgymnasium) als Regelweg. Die Antworten zu den Fragen gelten somit ausschliesslich für das Gymnasium gemäss MAR (Kurzzeitgymnasium). Für den ganzen Ausbildungsgang am Gymnasium gilt die Semesterpromotion. Regelungen für die Promotion: Für das Bestehen der Semesterpromotion ist</p>	<p>In Bezug auf die leistungsmässigen Bedingungen ist zurzeit keine Änderung geplant. In Bezug auf die Präsenzzeit ist jedoch zurzeit eine Abklärung im Gang, ob eine zusätzliche „Beste-</p>	<p>Grundsätzlich gibt es wenige Einwände gegen die Anwendung des MAR, weil die Regelung relativ schülerfreundlich ausgestaltet ist, also vorwiegend positive Erfahrungen. Aus Sicht des Amtes ist es gelegentlich störend, dass man die Matura beste-</p>	<p>Die Bestimmung, wonach nicht mehr als in drei Fächern Noten unter 4 vorhanden sein dürfen, führt zu einer leichten Hebung des Niveaus, was durchaus positiv ist. An der Maturaprüfung ergibt sich diesbezüglich wieder eine Er-</p>	

<p>die zweite Bestehensbedingung des MAR verschärft, indem nicht mehr als <i>drei</i> Noten unter 4 vorhanden sein dürfen. Zusatzbestimmung für die erste Klasse: Müsste ein Schüler am Ende der ersten Klasse zum zweiten Mal ins Provisorium versetzt werden oder verfügt er über mehr als 4 Mi-nuspunkte (Summe der Abweichung aller Noten von 4 nach unten), muss er die Schule verlassen; eine Repetition der ersten Klasse ist nicht möglich. Zusatzbestimmung für die Maturaklasse: In diese eintreten und nach dem ersten Semester in dieser verbleiben dürfen nur definitiv promovierte Schüler. Wenn sie nicht definitiv promoviert sind, müssen sie eine Klasse repetieren bzw. die Schule verlassen (dann, wenn sie bereits früher schon einmal eine Klasse repetieren mussten). Regelung für das Bestehen der Matur: Für das Bestehen der Matura gelten die Bestehensnormen gemäss Art. 16 MAR.</p>	<p>hensbedingung“ eingeführt werden soll, welche eine minimale Unterrichtslektionen festzuschreiben würde.</p>	<p>hen kann trotz sehr tiefen Noten in einzelnen Fächern; dies widerspricht der breiten Allgemeinbildung. Andererseits entspricht es dem bildungspolitischen Willen des MAR, dass tiefe Leistungen auf der einen Seite mit hohen auf der andern Seite kompensiert werden können.</p>	<p>leichterung, weil dann die übliche, etwas grosszügigere Bestehensbestimmung des MAR gilt. Mit der Zusatzbestimmung in der ersten Klasse wird erreicht, dass diejenigen Schüler, welche nicht über minimale Leistungsfähigkeit am Anfang des Gymnasiums verfügen, ausgeschlossen werden und auf einen für sie geeigneteren Berufsweg verwiesen werden können. Der Schüler erhält somit in der ersten Klasse eine einjährige Bewährungsfrist, nach welcher der Tatbeweis erbracht werden muss, ob er fähig ist, die Ausbildungszeit erfolgreich abzuschliessen. Damit werden gute Erfahrungen gemacht. Mit der Zusatzbestimmung in der wird erreicht, dass der allergrösste Teil der Schüler, welche in die Maturaklasse eintreten, am Ende dieser Klasse dann auch die Maturaprüfung bestehen. Das bedeutet, dass es im Kanton Schwyz aus diesem Grunde eine relativ geringe Nichtbestehensquote bei der Matura</p>	
---	--	--	--	--

				<p>gibt. Das ist als positiv zu werten. Grösste Schwierigkeit: Es gibt keine systematischen Auswertungen. Dennoch lässt sich sagen, dass an den „Zusatzhürden“ am Ende der ersten Klasse und vor dem Eintritt in die Maturaklasse einige Schüler scheitern bzw. Mühe haben. Diese Selektion entspricht dem bildungspolitischen Willen.</p>	
<p>TG</p>	<p>Regelungen für die Promotion: Bei der Promotion berücksichtigen wir im ersten Jahr zusätzlich noch Wirtschaft und Recht. Zudem sind beide Fächer Bildnerisches Gestalten und Musik promotionswirksam. Regelungen für das Bestehen der Matur 1. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die einfache Summe der Notenabweichungen nach oben. 2. Nicht mehr als drei Noten dürfen unter 4 sein. Mit Punkt 2. ist die TG-Regelung etwas strenger als die MAR-Vorgaben.</p>	<p>Kantonal sind die Bestehensnormen nicht in Diskussion. Eine Diskussion auf Ebene SMAK erachten wir als wünschenswert.</p>	<p>Seit der letzten Reform ist die Maturaarbeit nicht mehr Zulassungskriterium zur Maturaprüfung, sondern nur eine Note unter mehreren. Diese Anpassung erachten wir als Qualitätsabbau. Kommt hinzu, dass mit der Erhöhung auf 13 Fächer (Einzelzählung der naturwissenschaftlichen Fächer) die Bedeutung der Maturaprüfungen massiv abgewertet wurde, von vorher ca. 28% auf unter 20%. Dies zeigt sich daran, dass mehr Schülerinnen und Schüler die Prüfungen nicht mehr nötig haben und entsprechend nicht mehr darauf lernen. Die schriftlichen Maturaprüfungen haben ein Gewicht von weniger als 10%.</p>		

<p>TI</p>	<p>Pour la promotion d'une classe à l'autre : Passaggio I → II e II → III: a) con la sufficienza in tutte le materie di maturità seguite dall'allievo e nelle discipline obbligatorie educazione fisica e introduzione all'economia e al diritto; b) alla condizione che nelle discipline di cui alla lettera a) sussistano al massimo due insufficienze non inferiori al 3 e che la media delle note finali sia uguale o superiore al 4. Passaggio III → IV: a) con la sufficienza in tutte le materie di maturità seguite dall'allievo e in educazione fisica; b) con al massimo due insufficienze non inferiori al 3 nelle discipline di cui alla lettera a) e a condizione che la media delle note sia uguale o superiore al 4. Maturità: O/RRM Art. 16 Criteri di riuscita</p>	<p>Pas en forme officielle</p>	<p>On constate une perte d'importance des disciplines principales (italien et mathématiques). Par ex.: Une discipline enseignée pendant deux heures par semaine a le même poids qu'une discipline enseignée pendant 5 heures par semaine.</p>		
<p>UR</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Promotion sind erfüllt, wenn am Ende des Schuljahres in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und die Summe der fünf tiefsten Noten mindestens 19 beträgt. Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben, und nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden. Für die Berechnung der Maturanote gilt grundsätzlich die Formel: zweimal die Jah-</p>	<p>Die Bestehensnormen stehen – abgesehen von der Evaluation der erst vor zwei Jahren eingeführten 19-Punkte-Regel – nicht zur Diskussion.</p>	<p>Hat sich bewährt.</p>	<p>Die 19-Punkte-Regel hat die Quote der Nichtpromotion leicht erhöht (im einstelligen Prozentbereich), führt aber nach dem ersten Semester dazu, dass die Schülerinnen und Schüler einen zusätzlichen Effort leisten. Eher kritisch zu beurteilen ist die Niveaureurteilung der Leistung (Tendenz zur Generalisierung statt Spezialisierung). Das Engagement in starken Fächern (oft intrinsisch moti-</p>	

<p>resnote (in Zehnteln) + Note der schriftlichen Prüfung (in Zehnteln) + Note der mündlichen Prüfung (in ganzen oder halben Noten) dividiert durch 4. Die Jahresnote im Schwerpunktfach «Musik» setzt sich zusammen aus vier Fünfteln der Note «Musiktheorie» und einem Fünftel der Note «Instrumental- bzw. Vokalunterricht». Die Jahresnote im Schwerpunktfach «Wirtschaft und Recht» setzt sich zusammen aus vier Fünfteln der Note «Wirtschaft und Recht» und einem Fünftel der Note «Statistik». Bewertung der Fächer, welche nicht geprüft werden: Sie werden aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr bewertet; in dem das Fach unterrichtet worden ist. Bewertung der Maturaarbeit: Die Note der Maturaarbeit wird gleich behandelt wie die Note eines Maturafachs.</p>			<p>viert) wird zugunsten der kritischen (extrinsisch) verlagert.</p>	
<p>VD A) En matière de promotion de 1^{re} en 2^e année, et de 2^e en 3^e année, le Règlement des gymnases (RGY) art. 77 stipule : 1 Pour être promu, l'élève doit obtenir un bulletin annuel suffisant. 2 Pour qu'un bulletin soit suffisant, l'élève doit remplir les conditions suivantes : - <i>obtenir un total des notes égal à au moins autant de fois 4 points qu'il y a de notes ;</i> - <i>obtenir au moins 16 points dans un groupe constitué du français, de la moyenne des moyennes des notes de la deuxième langue nationale et de la troisième langue, arrondi au demi-point, des mathématiques et de l'option spécifique ;</i> - <i>ne pas avoir plus de quatre notes inférieures à 4.</i></p>	<p>Les critères de réussite ne font actuellement pas l'objet d'une discussion.</p>	<p>L'application du RRM ne pose a priori pas de problèmes particuliers.</p>	<p>Si, dans un premier temps, la mise en application de la clause vaudoise supplémentaire en matière de promotion (RGY art 77, al. 2 : « (...) - <i>obtenir au moins 16 points dans un groupe constitué du français, de la moyenne des moyennes des notes de la deuxième langue nationale et de la troisième langue, arrondi au demi-point, des mathématiques et de l'option spécifique</i>») a pu faire légèrement augmenter le taux d'échec, les élèves ont</p>	

	<p>B) Pour l'obtention du certificat de maturité, les critères vaudois correspondent à ceux de l'ORM art. 15 et 16, avec une clause supplémentaire (RGY art. 79, lettre c) :</p> <p><i>1 Pour obtenir la maturité gymnasiale et le baccalauréat, l'élève doit remplir les conditions suivantes :</i></p> <p><i>(...)</i></p> <p><i>c. obtenir un total des notes d'examen au moins égal à autant de fois 3,5 points qu'il y a d'examens écrits et oraux.</i></p>		<p>rapidement assimilé cette règle, qui ne semble plus poser problème. L'avantage de cette règle est d'imposer des compétences globales de base dans le groupe de matières composé des langues 1, 2, 3, des mathématiques et de l'option spécifique.</p> <p>Plus grande difficulté: pas d'évaluation à ce sujet</p>	
<p>VS</p> <p>MAR und 20-Punkte-Regel für 5 Fächer der 1. Gruppe: Mathematik, Französisch, Deutsch, Englisch und Schwerpunktfach</p>	<p>Nein, es wird allerdings diskutiert, ob man für Deutsch und Mathematik nicht 8 Punkte haben sollte.</p>	<p>gute Erfahrungen</p>	<p>Die 20-Punkte-Regel ist eine zusätzliche Hürde.</p> <p>Grösste Schwierigkeit: nicht ausgewertet</p>	
<p>ZG</p> <p>Es gelten die MAR-Regelungen (Promotion und Matura), allerdings sind für die Promotion maximal drei ungenügende Noten zulässig.</p> <p>Probezeit: Die erste Klasse des Langzeitgymnasiums kann nicht repetiert werden.</p>	<p>Ja. Die Überlegungen gehen - hinsichtlich der Promotion - dahin, dass man den Fächern DE und MA mit Blick auf die basalen Kompetenzen mehr Gewicht geben könnte. Denkbar wäre auch eine Erweiterung um das Schwerpunktfach. Ein wichtiger Beitrag für die Diskussion ist nebst den basalen Kompetenzen die Feststellung, dass eine einzelne Semesterprüfung in einem Zweistundenfach (wie</p>	<p>Seit der Einführung der Einzelzählung der Fächer, welche früher zu einer Gruppennote zusammengefasst wurden (BI, CI, PY > Naturwissenschaften; GG, GS, WR > Geistes- und Sozialwissenschaften) und der Mitzählung der Maturaarbeit sind die Bestehensquoten tendenziell gestiegen. Das wurde allerdings nicht ausführlich ausgewertet und soll auch nicht negativ gewertet werden.</p> <p>Allerdings bleibt die oben erwähnte Feststellung, dass durch die Vielzahl der Fächer das Gewicht einzelner, früher</p>	<p>keine zusätzlichen Kriterien.</p>	<p>Wichtig ist sicherlich, die Diskussion um die MAR-Normen für die Matura auf nationaler Ebene anzu- stossen/Zu führen.</p>

		etwa GG, BG, CI) aktuell gleich stark zählt wie z.B. eine schriftliche Maturaprü- fung - nämlich zu einem Viertel einer voll zählenden Matu- ranote.	gewichtigerer, Fächer gesun- ken ist. Grösste Schwierigkeit: Die Maturandinnen und Ma- turanden scheitern in der Regel an der Kompensati- onsregelung (und nicht an der Anzahl ungenügender Noten allein).		
ZH	MAR; Probezeit: Schülerinnen und Schüler, welche die Bedingungen für die definitive Aufnahme bzw. Promotion nicht erfüllen, werden am Ende der Probezeit (Ende 1. Semester) abgewiesen. Schülerinnen und Schüler, die zwar die Aufnahmeprüfung, nicht aber die Probezeit bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze nicht überschritten haben.	Nein	Keine Besonderheiten	Keine zusätzlichen Bestimmungen	